

# Satzung

## Präambel

Das Engagement des Bürgeraktionsbündnisses Droyßig zielt grundlegend auf die Stärkung, Entwicklung, Außenwirkung und Vermarktung der Gemeinde Droyßig.

Besonderes Augenmerk legt der Verein darauf, Droyßig nicht nur lokal, sondern auch regional - als Teil des Burgenlandkreises - touristisch in die Saale-Unstrut-Elster-Region einzubinden und zu entwickeln.

Der Verein will dazu beitragen, das Bewusstsein der Einwohner der Gemeinde Droyßig für die eigene Geschichte zu wecken, zu fördern und ihre regionale Identität zu stärken.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bürgeraktionsbündnis Droyßig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06722 Droyßig, Nordstraße 8.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
  - a) die Förderung von Kunst und Kultur und
  - b) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Unterstützung kultureller und künstlerischer Bestrebungen
  - b) das veranstalten von Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen oder sonstiger gesellschaftlicher Zusammenkünfte, deren Erträge zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke verwendet werden
  - c) die Teilnahme an Festen und Märkten aller Art, deren Erträge zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke verwendet werden
  - d) zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit  
und
  - e) die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Vereinen, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf allen Gebieten, die die Ziele des Vereins unterstützen
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein trägt zur Koordinierung ehrenamtlicher Aktivitäten bei und bemüht sich in allen gesellschaftlichen Kreisen um eine Förderung der Vereinsarbeit

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen benennen dem Verein einen Vertreter oder eine Vertreterin.
2. Der Beitritt erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
5. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1 Abs. 3) erfolgen. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
6. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins so kann der Vorstand es ausschließen

### **§ 5 Beiträge und Finanzierung**

1. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Voraus zu beschließen ist.
2. Der aktuelle Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft beträgt 12,00 Euro. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgelegten Betrages verpflichtet
4. Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse und versucht finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsarbeit zu gewinnen.

### **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Über die Sitzungen der einzelnen Gremien sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und dem oder der Schriftführer bzw. Schriftführerin zu unterzeichnen sind.
3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem oder der Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin,
  - dem Schriftführer, bzw. der Schriftführerin
  - dem Schatzmeister, bzw. der Schatzmeisterin

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf der Basis des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Planes Ausgaben zu tätigen.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen die Rechnungen und die Kasse.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes benannt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen falls es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, eine Vertretung ist nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ihre Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. die Satzung,
2. Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
4. die Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
7. die Beiträge,
8. die Auflösung.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, die Satzung zu ändern, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
8. Eine außerordentliche Abberufung des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, den Vorstand außerordentlich abzurufen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Gewinne, Zuwendungen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Organisation, dies mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.)

Droyßig, 10.05.2023

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Die Gründungsmitglieder:

\_\_\_\_\_

Michael Schomer, Bahnhofsweg 8, 06722 Droyßig

\_\_\_\_\_

Katrin Beikirch, Bahnhofsweg 8, 06722 Droyßig

\_\_\_\_\_

Peter Haßler, Nordstr. 8, 06722 Droyßig

\_\_\_\_\_

Annett Haßler, Nordstr. 8, 06722 Droyßig

\_\_\_\_\_

Thomas Linzner, Am Lerchenfeld 26, 06722 Droyßig

\_\_\_\_\_

André Koch, Lindenstraße 17, 99195 Großrudstedt

\_\_\_\_\_

Christiane Koch, Lindenstraße 17, 99195 Großrudstedt